



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

8. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Juni 2011	Nummer 6
-------------	----------------------------------	----------

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigungspflicht zwischen der Stadt Südliches Anhalt, OT Piethen und dem Wasserzweckverband (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethen“; Genehmigung der Kündigung der Zweckvereinbarung 111

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigungspflicht zwischen der Stadt Südliches Anhalt, OT Görzig und dem Wasserzweckverband (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethen“; Genehmigung der Kündigung der Zweckvereinbarung 111

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Um- und Ausbau der B 180 von Farnstädt bis Anschluss A 38 einschließlich Neubau eines straßenbegleitenden Radweges“ 111

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Radwegneubau an der B 1 Eichenbarleben – Abzweig L 46/Eimersleben Erleben“ 112

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der RADICI CHIMICA DEUTSCHLAND GmbH in 06729 Elsteraue OT Tröglitz auf Erteilung einer Genehmi-

gung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Adipinsäure in **06729 Elsteraue OT Tröglitz, Burgenlandkreis** 112

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Pächtergemeinschaft Börde-Westeregeln GbR, Maulbeerweg 1, 39448 Börde-Hakel, OT Westeregeln auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 200.000 Tierplätzen in **39448 Börde-Hakel, OT Westeregeln, Salzlandkreis** 113

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrarunternehmen Barnstädt e.G, Dorfstraße 39, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage einschl. Biogasanlage in **06317 Stedten, Landkreis Mansfeld-Südharz** 113

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogaswärme Oschersleben Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Eggenstedter Straße 7, 39387 Oschersleben OT Beckendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit Lagerung von brennbaren Gasen in **39387 Oschersleben, Landkreis Börde** 113

- |  |   |
|--|---|
| <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Herrn Rainer Heukamp in 06449 Giersleben, OT Strummendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen (Schweinemastanlage) in <b>39418 Staßfurt, OT Neundorf, Landkreis Salzlandkreis</b> 114</p> <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der FEV Dauerlaufprüfzentrum GmbH in 06796 Sandersdorf-Brehna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage mit 43 Prüfständen für Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 17.700 kW in <b>06796 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b> 114</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der RONDO FOOD GmbH &amp; Co. KG in 47800 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft in <b>06118 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)</b> 115</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Fa. WIMEX Agrarprodukte Import &amp; Export GmbH in 06388 Köthen OT Baasdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Geflügelfarm 2 Flugplatz Köthen (Anhalt) in <b>06388 Köthen, OT Wülknitz, Landkreis Bitterfeld-Anhalt</b> 116</p> <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der wpd Windpark Zeitz GmbH &amp; Co. KG in 28211 Bremen auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in <b>06712 Droßdorf, Burgenlandkreis</b> 116</p> | <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren in <b>39291 Möckern, Jerichower Land</b> 117</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH, Pabsdorfer Weg 9 in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren in <b>39291 Möckern, Jerichower Land</b> 117</p> <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TSR Recycling GmbH &amp; Co. KG in 46242 Bottrop auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Schrottlager- und Umschlagplatzes in <b>39126 Magdeburg</b> 118</p> <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVP im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) „<b>Bodenordnungsverfahren Osterode, Landkreis Harz, Verfahrensnummer 24 HZ 0033</b>“ 118</p> <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p> <p>. Stellenausschreibung des Landesverwaltungsamtes 119</p> <p><b>B. Untere Landesbehörden</b></p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p> <p><b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b></p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> |
|--|---|

**D. Sonstige Dienststellen**

- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung; Nr: II-B-g-206/91 für das Bewilligungsfeld Steinköpfe westl. Thale 119
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung; Nr: II-B-g-45/92 für das Bewilligungsfeld Spitzberg 119

- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung; Nr: II-B-f-319/95 für das Bewilligungsfeld Magdeburg-Prester 120
- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2011 120

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigungspflicht zwischen der Stadt Südliches Anhalt, OT Piethen und dem Wasserzweckverband (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethe“**

**Genehmigung der Kündigung der Zweckvereinbarung**

Zu dem Antrag der Stadt Südliches Anhalt vom 04.02.2011 ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Die Genehmigung der Kündigung o. g. Zweckvereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die unmittelbar anschließende wirksame Aufgabenübertragung auf den Abwasserzweckverband (AZV) Fuhne bis spätestens zum 01.01.2012 gewährleistet ist.
2. Es wird angeordnet, dass die zwischen dem WZV „Saale-Fuhne-Ziethe“ und der Stadt Südliches Anhalt gesondert zu vereinbarende Auseinandersetzung, in die ausschließlich erforderliche Kosten einzustellen sind, innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten nach Wirksamkeit der Genehmigung zu Ziff. 1 der Genehmigungsbehörde angezeigt wird.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag  
gez. Harms

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigungspflicht zwischen der Stadt Südliches Anhalt, OT Görzig und dem Wasserzweckverband (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethe“**

**Genehmigung der Kündigung der Zweckvereinbarung**

Zu dem Antrag der Stadt Südliches Anhalt vom 04.02.2011 ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Die Genehmigung der Kündigung o. g. Zweckvereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die unmittelbar anschließende Aufgabenwahrnehmung durch den Abwasserverband (AV) Köthen bis spätestens zum 01.01.2012 gewährleistet ist.
2. Es wird angeordnet, dass die zwischen dem WZV „Saale-Fuhne-Ziethe“ und der Stadt Südliches Anhalt gesondert zu vereinbarende Auseinandersetzung, in die ausschließlich erforderliche Kosten einzustellen sind, innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten nach Wirksamkeit der Genehmigung zu Ziff. 1 der Genehmigungsbehörde angezeigt wird.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag  
gez. Harms

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Um- und Ausbau der B 180 von Farnstätt bis Anschluss A 38 einschließlich Neubau eines straßenbegleitenden Radweges“**

Der Vorhabenträger, Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

**„Um- und Ausbau der B 180 von Farnstädt bis Anschluss A 38 einschließlich Neubau eines straßenbegleitenden Radweges“**

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Radwegeneubau an der B 1 Eichenbarleben – Abzweig L 46/Eimersleben Erxleben“**

Der Vorhabenträger, Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (Niederlassung Mitte), beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Radwegeneubau an der B 1  
Eichenbarleben – Abzweig L 46/  
Eimersleben Erxleben

Das Vorhaben umfasst die Herstellung eines straßenbegleitenden Radweges an der B 1 vom Ortsausgang Eichenbarleben bis zum Knotenpunkt B 1 / L 46. An diesem Knotenpunkt wird der herzustellende Radweg an den schon fertig gestellten Radweg in Richtung Irxleben angeschlossen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sach-

sen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) zugänglich.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der RADICI CHIMICA DEUTSCHLAND GmbH in 06729 Elsteraue OT Tröglitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Adipinsäure in 06729 Elsteraue OT Tröglitz, Burgenlandkreis**

Die Firma RADICI CHIMICA DEUTSCHLAND GmbH in 06729 Elsteraue OT Tröglitz beantragte mit Schreiben vom 06.04.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Adipinsäure; hier: Erhöhung der Jahreskapazität auf**

- 107 kt Adipinsäure und
- 6,6 kt MAB- Mischung

**(Gemisch aus Adipin-, Glutar- und Bernsteinsäure) durch Erweiterung der Verfahrensstufen und Erhöhung der Betriebsstundenzahl**

in 06729 Elsteraue OT Tröglitz

Gemarkung: **Tröglitz**

Flur: **1**

Flurstücke: **154, 155,**

Flur: **2**

Flurstücke: **41, 45, 46,**

Flur: **8**

Flurstück: **135.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Antrag der Pächtergemeinschaft  
Börde-Westeregeln GbR, Maulbeerweg 1,  
39448 Börde-Hakel, OT Westeregeln auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und  
Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit  
200.000 Tierplätzen in 39448 Börde-Hakel,  
OT Westeregeln, Salzlandkreis**

Die Pächtergemeinschaft Börde-Westeregeln GbR in 39448 Börde-Hakel, OT Westeregeln beantragte mit Schreiben vom 06. Oktober 2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach dem § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer

Hähnchenmastanlage mit 200.000 Tierplätzen (Anlage nach Nr. 7.1c Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39448 Börde-Hakel,  
OT Westeregeln,**

Gemarkung: **Westeregeln,**  
Flur: **4,**  
Flurstücke: **2/39,2/40, 2/67, 91**

Das Vorhaben wurde am **15.03.2011** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Agrarunternehmen Barnstädt e.G, Dorfstraße 39,  
06268 Nemsdorf-Göhrendorf auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Verbrennungsmotoranlage  
einschl. Biogasanlage in 06317 Stedten,  
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Agrarunternehmen Barnstädt e. G. in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf beantragte mit Schreiben vom 11. April 2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Verbrennungsmotoranlage (BHKW) mit 2.116 kW  
Feuerungswärmeleistung  
einschl. Biogaserzeugungsanlage  
hier: Einspeisung in Gasnetz**

auf dem Grundstück in **06317 Stedten,**

Gemarkung: **Stedten,**  
Flur: **1,**  
Flurstück: **10**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Biogaswärme Oschersleben Verwaltungs-  
und Beteiligungs GmbH, Eggenstedter Straße 7,  
39387 Oschersleben OT Beckendorf auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und Betrieb einer Biogasanlage mit Lagerung  
von brennbaren Gasen in 39387 Oschersleben,  
Landkreis Börde**

Die Biogaswärme Oschersleben Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH in 39387 Oschersleben OT Beckendorf beantragte mit Schreiben vom 12. April 2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von brennbaren  
Gasen mit 3 t oder mehr  
einschl. Biogaserzeugungsanlage**

auf dem Grundstück in **39387 Oschersleben,**

Gemarkung: **Oschersleben,**  
Flur: **19,**  
Flurstücke: **1048/281, 1087/281**

Flur: **22,**  
Flurstücke: **216/1, 220/1, 222/1, 225/1,**  
**1457/213, 883/213**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens  
zum Antrag des Herrn Rainer Heukamp in  
06449 Giersleben, OT Strummendorf auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen  
(Schweinemastanlage) in 39418 Staßfurt,  
OT Neundorf, Landkreis Salzlandkreis**

Herr Rainer Heukamp in 06449 Giersleben, OT Strummendorf beantragte mit Schreiben vom 14.01.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zum Halten von Schweinen  
(Schweinemastanlage) mit  
6.904 Mastschweineplätzen in 5 Ställen;**

hier: **Installation einer Abluftreinigungseinrichtung für die Ställe 1 und 2 (für 2.000 Tierplätze), Änderung der Ablufführungssysteme der Ställe 3 und 4, zusätzliche Erzeugung von Flüssigfutter zur Versorgung der in der Nachbarschaft geplanten Schweinemastanlage mit Flüssigfutter per unterirdischer Rohrleitung, Installation einer unterirdischen Rohrleitung zur geplanten Nachbaranlage**

auf dem Grundstück in **39418 Staßfurt, OT Neundorf,**

Gemarkung: **Neundorf,**  
Flur: **5,**  
Flurstücke: **220, 221.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens  
zum Antrag der FEV Dauerlaufprüfzentrum GmbH  
in 06796 Sandersdorf-Brehna auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und  
zum Betrieb einer Anlage mit 43 Prüfständen für  
Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungs-  
leistung von insgesamt 17.700 kW  
in 06796 Sandersdorf-Brehna,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die FEV Dauerlaufprüfzentrum GmbH, in 06796 Sandersdorf-Brehna, beantragte mit Schreiben vom 30.10.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage mit 43 Prüfständen für  
Verbrennungsmotoren mit einer  
Feuerungswärmeleistung von insgesamt  
17.700 kW**

auf dem Grundstück in **06796 Sandersdorf-Brehna**

Gemarkung: **Brehna**  
Flur: **2**  
Flurstücke: **38/15, 38/16, 38/17, 39/13, 39/14 und  
39/15.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der RONDO FOOD GmbH & Co. KG in 47800 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft in 06118 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)**

Die RONDO FOOD GmbH & Co. KG in 47800 Krefeld beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft mit einer Kapazität von 17.000 t/a**

(Anlage nach Nr. 7.4b) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06118 Halle (Saale)**

Gemarkung: **Halle (Saale)**  
 Flur: **8**  
 Flurstücke: **2/25, 27, 28.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Februar 2011 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**23.06.2011 bis einschließlich 22.07.2011**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Halle (Saale)  
 Umweltamt  
 Zimmer 135 und 152  
 Hansering 15  
 06108 Halle (Saale)**

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
 Raum N 212  
 Dessauer Str. 70,  
 06118 Halle (Saale)**

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**23.06.2011 bis einschließlich 05.08.2011**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **07.09.2011** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
 Ort der Erörterung: **Landesverwaltungsamt  
 Sachsen-Anhalt  
 Versammlungsraum 107/A  
 Dessauer Straße 70  
 06118 Halle (Saale)**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
über die Entscheidung zum Antrag der Fa. WIMEX  
Agrarprodukte Import & Export GmbH in  
06388 Köthen OT Baasdorf auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung  
der Geflügelfarm 2 Flugplatz Köthen (Anhalt)  
in 06388 Köthen, OT Wülknitz,  
Landkreis Bitterfeld-Anhalt**

Auf Antrag wird der Fa. WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen OT Baasdorf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten von Legehennen  
mit 35.580 Tierplätzen**

**hier: Erweiterung der Legehennenanlage (Broiler Elterntiere) um 41.420 Tierplätze (TP) auf 77.000 Tierplätze**

(Anlage nach Nr. 7.1a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06388 Köthen, OT Wülknitz,**

Gemarkung: **Wülknitz**  
Flur: **4**  
Flurstücke: **32/8, 31/9, 32/1, 1014**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.06.2011 bis einschließlich 29.06.2011**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Köthen**

Raum 114/5  
Wallstraße 1-5  
06366 Köthen (Anhalt)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der wpd Windpark Zeitz GmbH & Co. KG  
in 28211 Bremen auf Erteilung eines  
Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb  
von zwei Windkraftanlagen in 06712 Droßdorf,  
Burgenlandkreis**

Die wpd Windpark Zeitz GmbH & Co. KG, in 28211 Bremen beantragte mit Schreiben vom 01.07.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt den



Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**2 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82  
mit 2,0 MW, Nabenhöhe 108,38 m,  
Rotordurchmesser 82 m**

auf dem Grundstück in **06712 Droßdorf und  
Wittgendorf**

Gemarkung: **Droßdorf**  
Flur: **3**  
Flurstück: **13/3**

Gemarkung: **Wittgendorf**  
Flur: **9**  
Flurstück: **47/2.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH in  
39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum  
Schlachten von Tieren in 39291 Möckern,  
Jerichower Land**

Die Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH in 39291 Möckern beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer  
Leistung von 240 Tonnen Lebendgewicht je  
Tag durch Erhöhung der Leistung auf 300 Tonnen  
Lebendgewicht je Tag und der Erhöhung  
des Gesamtinhaltes an Kältemittel in der Kälte-  
anlage auf 17 t Ammoniak**

(Anlage nach Nr. 7.2, Spalte 1 und Nr. 10.25, Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **39291 Möckern,**

Gemarkung: **Möckern**  
Flur: **11,**  
Flurstücke: **10004, 10008, 10074, 10077,**

Flur: **13,**  
Flurstücke: **111/16, 113/16, 16/15, 10000,  
10001, 10002, 10003, 10005, 10008,  
10009**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
Antrag der Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH,  
Pabsdorfer Weg 9 in 39291 Möckern auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren  
in 39291 Möckern, Jerichower Land**

Die Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH in 39291 Möckern beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 240 Tonnen Lebendgewicht je Tag durch Erhöhung der Leistung auf 300 Tonnen Lebendgewicht je Tag und der Erhöhung des Gesamteinhaltes an Kältemittel in der Kälteanlage auf 17 t Ammoniak**

(Anlage nach Nr. 7.2, Spalte 1 und Nr. 10.25, Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf den Grundstücken in **39291 Möckern**,

Gemarkung: **Möckern**

Flur: **11**,

Flurstücke: **10004, 10008, 10074, 10077**,

Flur: **13**,

Flurstücke: **111/16, 113/16, 16/15, 10000, 10001, 10002, 10003, 10005, 10008, 10009**.

Das Vorhaben wurde am 15.03.2011 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TSR Recycling GmbH & Co. KG in 46242 Bottrop auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Schrottlager- und Umschlagplatzes in 39126 Magdeburg**

Die TSR Recycling GmbH & Co. KG, Hafestraße 98 in 46242 Bottrop, beantragte mit Schreiben vom 05.11.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten; hier: Erweiterung und Neuordnung der Flächen des Schrottlager- und Umschlagplatzes

auf den Grundstücken in **39126 Magdeburg**

Gemarkung: **Rothensee**

Flur: **205**

Flurstücke: **52/28, 58/33, 58/35, 52/24, 52/31 u. 58/45**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) „Bodenordnungsverfahren Osterode, Landkreis Harz, Verfahrensnummer 24 HZ 0033“**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße hat mit Datum vom 21.03.2011 das Flurneuerungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Osterode, Landkreis Harz, Verfahrensnummer 24 HZ 0033“ mit einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 773 ha angeordnet. Mit Bericht vom 18.02.2011 (Az: 22 HZ0033-B7) beantragte das ALFF Mitte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuerungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Osterode, Landkreis Harz, Verfahrensnummer 24 HZ 0033“, Gemarkungen Osterode Flur 2 und 5 sowie Flur 1tlw., 3tlw., 4tlw., 6tlw. und 7 tlw., Rhoden Flur 11 tlw., Veltheim Flur 1tlw., 2tlw. und 13 tlw.,**

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

-----

**Stellenausschreibung des  
Landesverwaltungsamtes**

Im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeitstelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters „Fördermittelvergabe Hochwasserschutz (ELER) - fachtechnische Bearbeitung am Standort Halle (Saale) befristet zu besetzen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet unter folgendem Link:

<http://www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de/>

-----

**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Landesamtes für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt (LAGB)  
über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung;  
Nr: II-B-g-206/91 für das Bewilligungsfeld  
Steinköpfe westl. Thale**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung gem. § 8 BBergG

Nr.: **II-B-g-206/91**

im Bewilligungsfeld **Steinköpfe westl. Thale**

für den bergfreien  
Bodenschatz **Gesteine zur Herstellung von  
Schotter und Splitt**

im Landkreis **Harz**

auf Antrag der Thaler Baustoff-Betriebe GmbH, Industriegelände in 06463 Ermsleben vom 11.03.2011, aufgehoben.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollem Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen - Anhalt

Halle, den 17.05.2011

Im Auftrag

  
Rappsilber



-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Landesamtes für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt (LAGB)  
über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung  
Nr: II-B-g-45/92 für das Bewilligungsfeld  
Spitzberg**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung gemäß § 8 BBergG

Nr.: **II-B-g-45/92**

im Bewilligungsfeld **Spitzberg**

für den bergfreien  
Bodenschatz **Gesteine zur Herstellung von  
Schotter und Splitt**

im Landkreis **Saalekreis**

auf Antrag vom 07.12.2010 des Rechtsanwaltes Herrn Dr. Lucas F. Flöther, Hansering 1 in 06108 Halle (Saale), der zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Firma ABH Ackemann Baugesellschaft mbH, Freimfelder Str. 14 in 06112 Halle (Saale) bestellt wurde, aufgehoben.


Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollem Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen – Anhalt

Halle, den 13.05.2011

Im Auftrag

  
Rappsilber



Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Landesamtes für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt (LAGB)  
über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung;  
Nr: II-B-f-319/95 für das Bewilligungsfeld  
Magdeburg-Prester**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung gem. § 8 BBergG

Nr.: **II-B-f-319/95**

im Bewilligungsfeld **Magdeburg-Prester**

für den bergfreien  
Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur Her-  
stellung von Betonzuschlag-  
stoffen**

in der kreisfreien  
Stadt **Magdeburg**

auf Antrag vom 25.03.2011 der KTB Kies- und Trans-  
portbeton GmbH & Co. KG, Rheinstraße 35 in 26135  
Oldenburg, aufgehoben.  
Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im  
LAGB einsehbar.  
Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewil-  
ligung in vollem Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen - Anhalt

Halle, den 20.05.2011

Im Auftrag



Rappsilber

Siegel



**Öffentliche Bekanntmachung des  
Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater  
über die  
Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater  
für das Haushaltsjahr 2011**

**Verfügung  
des Landesverwaltungsamtes vom 18.02.2011**

1. Der Beschluss zur Haushaltssatzung für das Haus-  
haltsjahr 2011 durch die Verbandsversammlung  
des Kommunalen Zweckverbandes Nordharzer  
Städtebundtheater kann vollzogen werden.
2. Der Kommunale Zweckverband Nordharzer Städ-  
tebundtheater hat bis spätestens 31.05.2011 die  
Eröffnungsbilanz zu erstellen und mir vorzulegen.
3. Der Kommunale Zweckverband Nordharzer Städ-  
tebundtheater hat bis spätestens 31.05.2011 eine  
Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen und  
mir vorzulegen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das  
Jahr 2011 liegen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des  
Landesverwaltungsamtes 7 Tage zur Einsichtnahme  
in der Verwaltung des Nordharzer Städtebundtheaters,  
Marschlinger Hof 17/18, 06484 Quedlinburg.

Halle, den 18.02.2011  
Landesverwaltungsamt Halle

Im Auftrag  
gez. Harms

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater  
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf der Grundlage des § 92 GO LSA und der §§ 13  
und 16 GKG LSA in der zur Zeit geltenden Fassung  
hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Nordharzer Städtebundtheater in ihrer Sitzung am  
14.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2011, der die für die  
Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraus-  
sichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Auf-  
wendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu  
leistenden Auszahlungen enthält, wird

**1. im Ergebnisplan mit dem**

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	8.150.000 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.150.000 €

**2. im Finanzplan mit dem**

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verw.tätigk. auf	8.150.000 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigk. auf	8.087.500 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigk.	0 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigk.	0 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigk.	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigk.	70.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs-  
maßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veran-  
schlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung  
der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2011 zur  
rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch  
genommen werden dürfen, wird auf 1.533.900 € fest-  
gesetzt.

**§ 5**

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erfolgen Zuweisungen von den Mitgliedern in Höhe von insgesamt

**3.380.000 €**

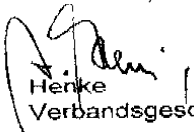
im Einzelnen	Landkreis Harz	1.876.856 €
	Stadt Halberstadt	1.059.888 €
	Stadt Quedlinburg	443.256 €

und gemäß Vertrag vom Land Sachsen-Anhalt in Höhe von insgesamt **3.380.000 €.**

Die Zuweisungen der Rechtsträger sind gemäß Verbandssatzung in 4 gleichen Raten spätestens am 15. Kalendertag des ersten Monats eines jeden Quartals zu zahlen.

Die Zuweisungen des Landes sind am 31.3., 31.8. und am 30.11.2011 in gleichen Raten zu zahlen.

Halberstadt, den 14.12.2010

  
Henke  
Verbandsgeschäftsführer

-----